



Hinweise und Empfehlungen
der Feuerwehr Wilhelmshaven

Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Version 05-2020

STADT
WILHELMS
HAVEN



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Zuwegung
 - 2.1 Zuwegung
 - 2.2 Zu- und Durchgang
 - 2.3 Anleiterbare Stelle
 - 2.4 Kurvenradien
 - 2.5 Fahrspuren
 - 2.6 Lichte Höhe
 - 2.7 Begrenzte Zufahrt
 - 2.8 Neigung
 - 2.9 Befestigung
 - 2.10 Begrünbare Flächenbefestigung
 - 2.11 Stufen und Schwellen
 - 2.12 Zufahrtsmöglichkeit
 - 2.13 Randbegrenzungen
 - 2.14 Hinweisschilder
 - 2.15 Sperrvorrichtungen
 - 2.16 Einbauten
 - 2.17 Breite Gebäude
3. Aufstellflächen
 - 3.1 Abmessung
 - 3.2 Befestigung
 - 3.3 Begrünbare Flächenbefestigung
 - 3.4 Neigung
 - 3.5 Kennzeichnung
 - 3.6 Aufstellflächen parallel zur Außenwand
 - 3.7 Aufstellflächen senkrecht zur Außenwand
 - 3.8 Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen
4. Bewegungsflächen
 - 4.1 Abmessung
 - 4.2 Anbindung
 - 4.3 Ausführung
5. Freihalten von Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen



1. Allgemeines

Für Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen halten die Feuerwehren Fahrzeuge und Geräte von hohem Einsatzwert vor. Um diese einsetzen zu können, werden Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt.

Grundlagen dafür sind die nachfolgenden Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen und Richtlinien, jeweils in der gültigen Fassung:

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Allgemeiner Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
- Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen
- DIN 4066 – Hinweisschilder für die Feuerwehr

2. Zuwegung

- 2.1 Zu Gebäuden müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3,00 m breite Zu- und Durchfahrt vorhanden sein.
- 2.2 Zu Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 (Bild 1) genügen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 1,25 m breite Zu- oder Durchgänge, wenn die zum Anleitern bestimmten Öffnungen mehr als 8,0 m über der Geländeoberfläche liegen. Die lichte Höhe der Durchgänge muss mindestens 2,0 m betragen; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1,0 m. Liegen diese Gebäude mehr als 50,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so können an Stelle von Zu- oder Durchgängen Zu- oder Durchfahrten nach Punkt 2.1 verlangt werden.

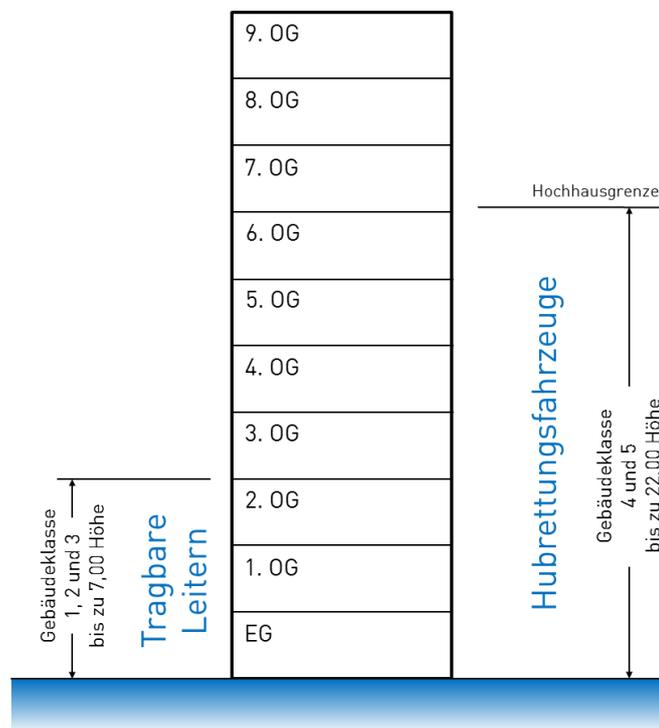


Bild 1 - Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr in Abhängigkeit der Gebäudehöhe



- 2.3 Führt der zweite Rettungsweg aus einem Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so muss eine Zuwegung nach 2.1 oder 2.2 zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein.
- 2.4 Zu- und Durchfahrten, die der Feuerwehr dienen, müssen, wenn sie nicht geradlinig verlaufen (Bild 2), bei einem Außenradius der Kurven von
- 10,5 m bis 12,0 m mindestens 5,0 m
 - 12,0 m bis 15,0 m mindestens 4,5 m,
 - 15,0 m bis 20,0 m mindestens 4,0 m,
 - 20,0 m bis 40,0 m mindestens 3,5 m,
 - 40,0 m bis 70,0 m mindestens 3,2 m
 - 70,0 m mindestens 3,0 m

breit sein. Ein Außenradius kleiner 10,5 m ist unzulässig.

Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von mindestens 11,0 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

In engen Straßen reichen die hier aufgeführten Abmessungen für Zu- und Durchfahrten oft nicht aus und müssen durch Fahrversuche ermittelt werden.

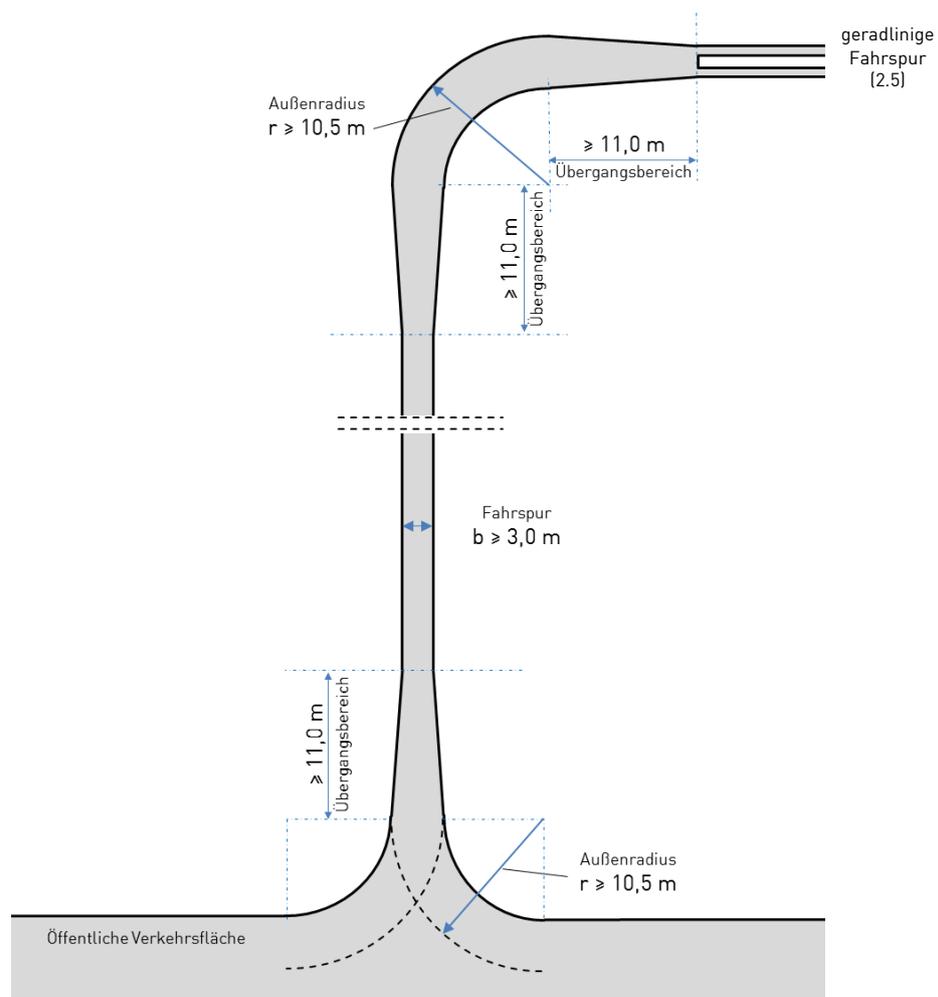


Bild 2 - Zu- und Durchfahrten



- 2.5 Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten (Bild 3) können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens 1,1 m breit sein.

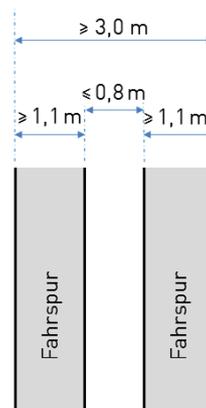


Bild 3 – geradlinige Zu- und Durchfahrten

- 2.6 Zu- und Durchfahrten müssen mindestens eine lichte Höhe von 3,5 m haben. Gleiches gilt für das Lichtraumprofil entlang der Zufahrt. Die lichte Höhe ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen (Bild 4).

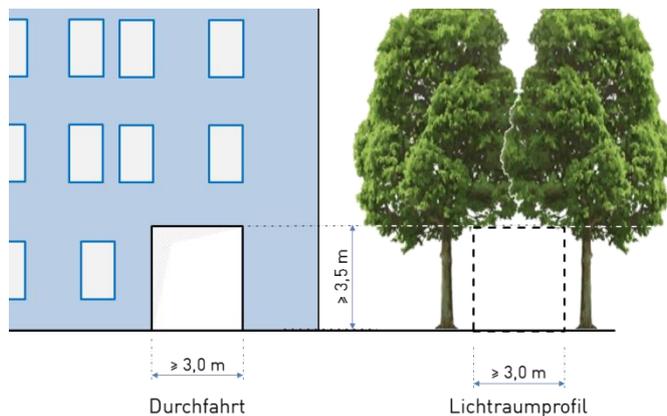


Bild 4 – lichte Höhe

- 2.7 Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12,0 m beidseitig durch Bauteile begrenzt (Bild 5), so muss die Zufahrt eine lichte Breite von mindestens 3,5 m betragen.

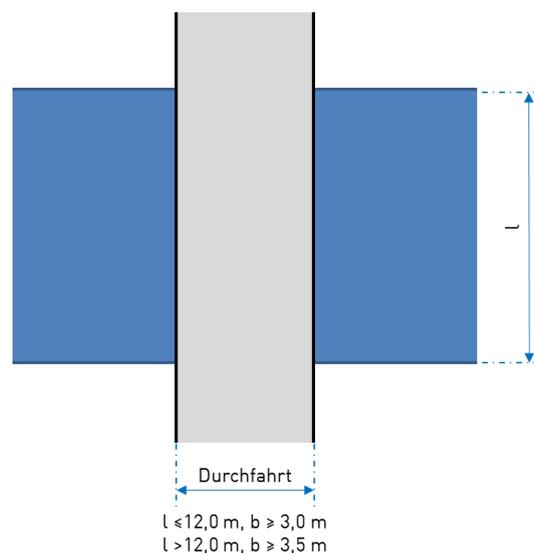


Bild 5 – begrenzte Zufahrt



- 2.8 Zu- oder Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung soll nicht mehr als 10 % betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8,0 m vor und hinter einer Durchfahrt unzulässig.
- 2.9 Feuerwehruzufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 100 kN befahren werden können. Führen Feuerwehruzufahrten über bauliche Anlagen, wie z.B. Hofkeller, Tiefgaragen, so sind diese Anlagen nach Brückenklasse 30 (DIN 1072) zu bemessen.
- 2.10 Werden Feuerwehruzufahrten als begrünbare Flächenbefestigung hergestellt, müssen die Anforderungen an die Nutzungskategorie N Fw (Feuerwehrfahrzeuge) der Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächen entsprechen. Zur Sicherstellung der Nutzbarkeit auf ganzer Breite ist die benötigte Fläche mit einer druckstabiler Randeinfassung (z.B. Tiefbordsteine) oder seitlichen höhengleichen Bankette über die notwendige Fläche bzw. der Randbegrenzung hinaus (mind. 50 cm breit, in Qualität der Zufahrt) auszuführen.
Begrünbare Flächenbefestigungen sind so zu mähen, dass eine Wuchshöhe von 10 cm nicht überschritten wird. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit (Rutschfestigkeit, Traktion) soll die Schichtdicke von organischen Ablagerungen sowie Rasenfilz 2 cm nicht überschreiten.
- 2.11 Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10,0 m ist unzulässig. Im Bereich von Neigungswechsel (Steigung, Gefälle) dürfen keine Stufen sein.
- 2.12 Die Zufahrtmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Feuerwehruzufahrt ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen. Bei der Festlegung des Bereiches ist der Außenradius der Einbiegung zu berücksichtigen. **Hierdurch soll unzulässiges Parken verhindert werden.**
- 2.13 Der Verlauf von Feuerwehruzufahrten auf dem Grundstück muss auch bei Dunkelheit und im Winter erkennbar sein. Die Zufahrten sind daher mit deutlich sichtbaren Randbegrenzungen, wie z.B. Pfählen, Büschen oder ähnlichem mit einer maximalen Höhe von 0,8 m, zu versehen.
- 2.14 Feuerwehruzufahrten müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich erkennbar sein. Sie sind deshalb durch Hinweisschilder nach der DIN 4066 zu kennzeichnen.
Das Hinweisschild muss mindestens 59,4 cm breit und 21 cm hoch sein und über eine 3 cm breite Umrahmung verfügen. Auf dem Schild müssen folgende Angaben in DIN-Normschrift aufgeführt sein:
- **Feuerwehruzufahrt**
 - **ständig freihalten**
 - **Stadt Wilhelmshaven** (am unteren rechten Rand)

Das Hinweisschild hat einen weißen Hintergrund in RAL 9010 (bei reflektierenden Folien RAL 9020) und eine rote Umrahmung in RAL 3000 (bei reflektierenden Folien in RAL 3030). Die Schrift ist schwarz in RAL 9005 auszuführen. Die Schriftgröße ist dem Hinweisschild anzupassen. Die Höhe des Haupttextes „Feuerwehruzufahrt“ muss mindestens 63 mm, der Zusatz „ständig freihalten“ zwei Drittel und die amtliche Kennung „Stadt Wilhelmshaven“ ein Drittel von der Haupttexthöhe betragen (Bild 6).



Bild 6 – Hinweisschild Feuerwehruzufahrt

Nur wenn das Schild die amtliche Kennung „Stadt Wilhelmshaven“ trägt, können wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge entfernt werden. Eine zusätzliche Kennzeichnung im öffentlichen Verkehrsraum durch Halteverbotskennzeichen (Zeichen 288 gemäß StVO) kann nur von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr festgelegt werden.

Breite Zufahrten sind zur besseren Erkennbarkeit für Verkehrsteilnehmer beidseitig zu beschildern.



- 2.15 Sind in Feuerwehzufahrten Absperrpfosten, Sperrbalken oder Ketten (max. Materialstärke 6 mm) angebracht, um dort das Parken von Kraftfahrzeugen zu verhindern, so darf hierdurch die Befahrbarkeit der Zufahrten mit Feuerwehfahrzeugen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb müssen Sperrvorrichtungen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydranten-Schlüssel nach DIN 3223, dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Absperrpfosten müssen in den Farben rot-weiß ausgeführt sein oder eine deutliche erkennbare rot-weiße-Markierung am oberen Ende besitzen. Klappbare Sperrvorrichtungen dürfen im umgelegten Zustand maximal 8 cm hoch sein.
Sollten die Zufahrten / Durchfahrten mit Toranlagen versehen werden, so ist in Absprache mit der Feuerwehr ein Feuerwehr-Schlüsseldepot zu installieren.
Sperrvorrichtungen unterliegen der Witterung und der Gefahr von Beschädigungen durch Dritte. Sie müssen daher regelmäßig durch den Eigentümer / Betreiber des Objektes auf einwandfreie Funktion geprüft und ggfs. instandgesetzt werden.
- 2.16 Zu- und Durchgänge sind ständig freizuhalten und dürfen durch Einbauten nicht eingengt sein.
- 2.17 Bei Gebäudebreite von über 40,0 m sollen beide Längsseiten für den Löscheinsatz zugänglich sein.

3. Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen. Aufstellflächen dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr. Die Aufstellflächen sind so am Gebäude anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster/Loggien bzw. Balkone von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

- 3.1 Aufstellflächen müssen mindestens 5,0 m x 11,0 m groß sein und so angeordnet, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.
- 3.2 Die Aufstellfläche muss so befestigt werden, dass sie einem Auflagedruck (Bodenpressung) von mindestens 80 N/cm² standhält. Befinden sich Aufstellflächen über baulichen Anlagen, wie Hofkellern, Tiefgaragen und ähnlichen, so sind diese Decken nach Brückenklasse 30 zu bemessen.
- 3.3 Werden Aufstellflächen als begrünbare Flächenbefestigungen hergestellt, so gelten die gleichen Anforderungen wie bei den Feuerwehzufahrten (siehe 2.10).
- 3.4 Die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.
- 3.5 Aufstellflächen auf den Grundstücken sind analog der Feuerwehzufahrten (siehe 2.14) ebenfalls durch Hinweisschilder nach DIN 4066 gut erkennbar am Rand der jeweiligen Fläche zu kennzeichnen. Das Hinweisschild muss mindestens 42 cm breit und 14,8 cm hoch sein und über eine 2 cm breite Umrahmung verfügen. Auf dem Schild muss folgende Angabe in DIN-Normschrift aufgeführt sein:

- Fläche für die Feuerwehr

Die Schriftgröße ist dem Hinweisschild anzupassen. Die Höhe des Textes muss mindestens 40 mm betragen (Bild 7).



Bild 7 – Hinweisschild Aufstellfläche



Andere, gleichwertige Ausführungen können in Abstimmung mit der Feuerwehr akzeptiert werden, wenn die Mindestmaße eingehalten werden.

3.6 Aufstellflächen parallel zur Außenwand (Bild 8)

- Der dem Gebäude zugekehrte Rand der Aufstellfläche muss von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3,0 m und höchstens 9,0 m haben. Der genaue Abstand der Aufstellfläche zur Anleiterstelle ist abhängig von der Brüstungshöhe der anzuleitenden Stelle zu wählen. In diesem Bereich dürfen keine Hindernisse (bauliche Anlagen, Bäume, etc.) sein.
- Die Breite der befestigten Aufstellfläche muss das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr ermöglichen, jedoch mindestens 3,5 m betragen.
- Entlang der Aufstellfläche muss auf der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 1,5 m breiter Geländestreifen ohne feste Hindernisse frei bleiben. Ist die Aufstellfläche breiter als 3,5 m, so verringert sich die Breite des freizuhaltenden Geländestreifens um das Maß der Verbreiterung der Aufstellfläche.
- Ist die Aufstellfläche so angeordnet, dass die Fahrtrichtung parallel zur anzuleitenden Außenwand verläuft, so muss sie mindestens 8,0 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

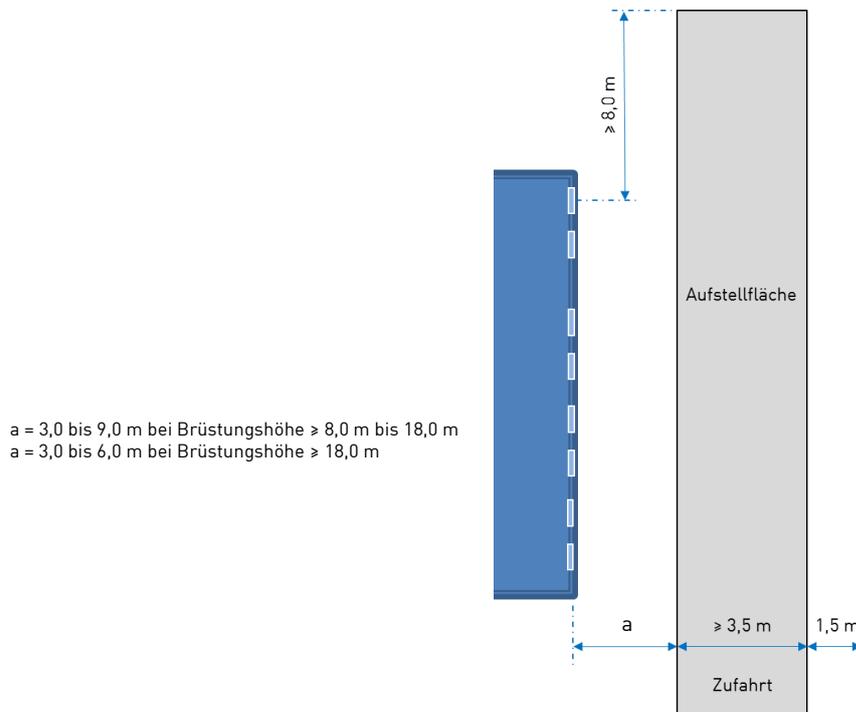


Bild 8: Aufstellflächen parallel zur Außenwand

3.7 Aufstellflächen senkrecht zur Außenwand (Bild 9)

- Wird die Aufstellfläche so angeordnet, dass ihre Fahrtrichtung senkrecht zur anzuleitenden Außenwand steht, so ist sie bis mindestens 1,0 m Abstand an die Außenwand heranzuführen.
- Bei dieser Anordnung muss beiderseits der Aufstellfläche ein mindestens 1,0 m breiter Geländestreifen von mindestens 11,0 m Länge frei bleiben.
- Abhängig von der Brüstungshöhe der anzuleitenden Stelle, ist der Abstand der Aufstellfläche zur Anleiterstelle zur wählen.



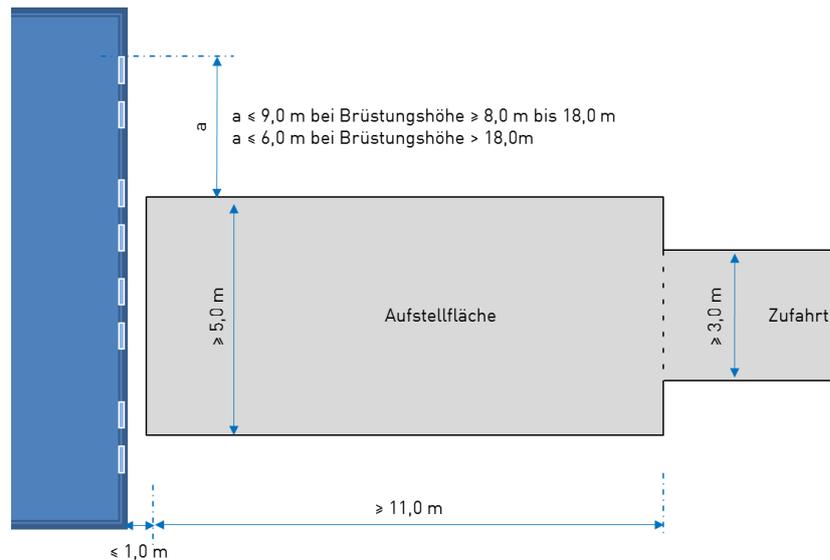


Bild 9: Aufstellflächen senkrecht zur Außenwand

3.8 Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Liegen Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen, müssen ebenfalls die vorgenannten Anforderungen an Aufstellflächen erfüllt werden. Zum Parken vorgesehene Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden.

Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann im Einzelfall in Abstimmung mit der Feuerwehr die Breite reduziert werden.

4. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen. Die Bewegungsflächen dienen

- dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen
- der Bereitstellung der den Fahrzeugen entnommenen Geräte
- der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

Die Bewegungsflächen können auch gleichzeitig dem Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr dienen. Bewegungsflächen sind so anzuordnen, dass sie zwar außerhalb des Bereichs herabfallender Bauteile liegen, die Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Wasserentnahmeeinrichtungen aber möglichst klein bleibt.

- 4.1 Die Bewegungsfläche ist so zu bemessen, dass für jedes nach Alarmplan vorzusehende Fahrzeug eine Fläche von mindestens 7,0 m x 12,0 m zur Verfügung steht. Vor und hinter Bewegungsflächen, die an weiterführenden Zufahrten liegen, sind mindestens 4,0 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.
- 4.2 Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche sollte nach zwei Seiten vorhanden sein, um keine Sackgassen entstehen zu lassen.
- 4.3 Bewegungsflächen sind analog den Aufstellflächen in der Neigung, Kennzeichnung, Markierung und Befestigung auszuführen.



5. Freihalten von Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Feuerwehzufahrten bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden nach dem Baurecht verlangt. Gemäß § 32 DVO-NBauO handelt ordnungswidrig, wer derartige Flächen versperrt. Da durch die notwendige Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche das Straßenverkehrsrecht berührt wird, ist § 12, Abs. 1, Ziffer 5, der StVO zu beachten und einzuhalten.

Hier ist geregelt, dass das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten unzulässig ist.

